

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	
AM:	22.05.17
SVV-BÜRO:	i.V. Pügel
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	22.05.17
SVV-BÜRO:	i.V. Pügel

1

**Stadt
Hennigsdorf**



Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Von : Bürgermeister; Herrn Schulz
Über: BM
An: alle Stadtverordnete, FBLL-IV, Pressesprecherin, Berls, Schneider, Presse extern

HA 17.05.2017 Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

Fragestellung Frau Degner Fraktion DIE LINKE:

Es wird darum gebeten die Formulierung bezüglich des Versandes der Unterlagen im §1 Abs.1 zu prüfen.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

nachfolgende erhalten Sie den angesprochenen Text zu Kenntnis.

Ziel ist, den digitalen Gremiendienst einzuführen. Sofern es aus nicht beeinflussbaren Gründen nicht möglich ist, die Unterlagen digital zur Verfügung zu stellen erhalten Sie die Unterlagen in Papierform.

Hier greift die alte Regelung. In der rechten Spalte finden Sie die dargestellten Veränderungen (rote Textfassung).

Die alte Fassung (Verteilung in Papierform) wurde im Wortlaut exakt aus dieser übernommen. Sie dient als Rückfallmöglichkeit, um den Ablauf auch dann sicherzustellen, wenn die Technik ausfällt.

Insofern bleibt die Verwaltung bei der vorgelegten Textfassung und bittet um Zustimmung.

<p><u>ALT</u> Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf</p> <p>BV0027/2014</p> <p>Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 10.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p><u>NEU</u> Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf</p> <p>BV0052/2017</p> <p>Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
---	--

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)	§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
<p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr.</p> <p>Die Einladung mit der Tagesordnung geht den Stadtverordneten per Bote oder Post zu. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage.</p> <p>Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden.</p> <p>Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr.</p> <p>Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in elektronischer Form. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen erhalten die Stadtverordneten in elektronischer Form, diese sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt.</p> <p>Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden.</p> <p>Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.</p>

Mit freundlichen Grüßen


Schulz
Bürgermeister

Hennigsdorf, 22.05.2017


22.05